

Die Regelung des Naturschutzgesetzes, dass in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres das Schneiden von Gehölzen verbietet, greift hier nicht. Grundstückseigentümer/innen sind im Gegenteil zu einem solchen Rückschnitt verpflichtet, handelt es sich doch um eine Maßnahme, die aus Verkehrssicherheitsgründen dringend erforderlich ist und im öffentlichen Interesse liegt.

Die Einhaltung der Verpflichtung zum Zurückschneiden von Hecken, Sträuchern und Bäumen an Straßen und Gehwegen wird in den nächsten Wochen insbesondere entlang der Schulwege verstärkt kontrolliert. Die Bürgerinnen und Bürger werden um Beachtung gebeten.

Stadtverwaltung Bad Saulgau
- Ordnungsamt -

Partnerschaftsverein Bad Saulgau

Einladung zum Fassanstich am Donnerstag, 11. Juli 2024, ab 18 Uhr

Die Mitglieder und Freunde des Partnerschaftsvereins Bad Saulgau-Chalais treffen sich am Donnerstag beim Fassanstich im Festzelt.

Plätze werden reserviert.

Der Partnerschaftsverein erhält während des Bächtlefests auch wieder Besuch einer kleinen Gruppe aus seiner Partnerstadt, die einerseits den Stand des Partnerschaftsvereins auf dem historischen Markt mit ihren Produkten bereichern und andererseits mitfeiern wollen.

Der Vorstand des Partnerschaftsvereins freut sich auf ein Wiedersehen.

chennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Stadtverwaltung Bad Saulgau, 27.06.2024
gez. Raphael Osmakowski-Miller
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

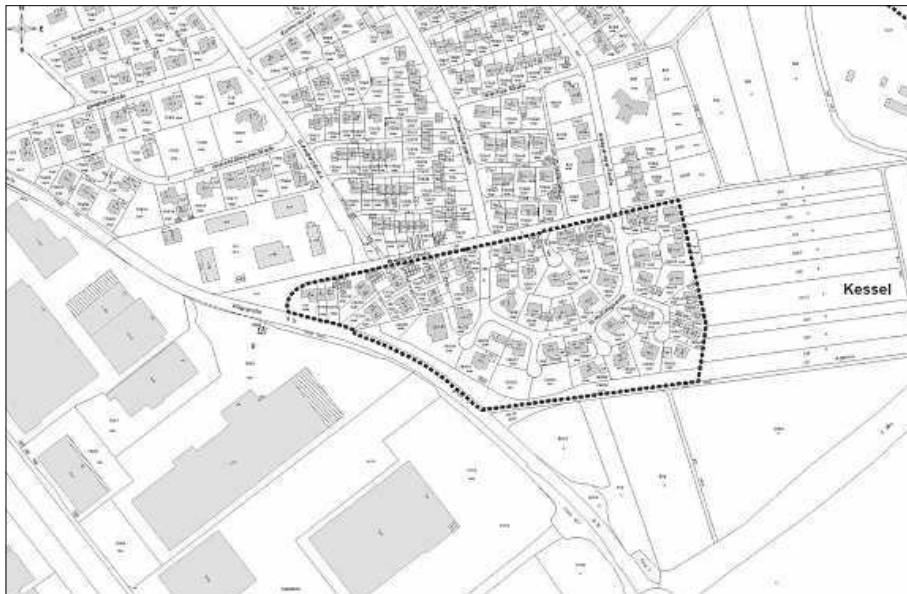


Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der 3. Bebauungsplanänderung „Kesselabrundung“ in Bad Saulgau im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Bad Saulgau hat am 20.06.2024 in öffentlicher Sitzung, die im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführte 3. Bebauungsplanänderung als Satzung beschlossen.

Der Planbereich ist in folgender Karte sichtbar und wird durch eine schwarz gestrichelte Linie dargestellt:



Plan: Stadtplanung

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 24.05.2024.

Die 3. Bebauungsplanänderung „Kesselabrundung“ und die zugehörigen Örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung und den Örtlichen Bauvorschriften bei der Stadtverwaltung Bad Saulgau während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Zuständig ist das städtische Bauamt, das unter der Telefonnummer 07581/207-301 zu erreichen ist. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flä-

Sitzung des Gemeinderates

Am Donnerstag, 04.07.2024, findet um 18:00 Uhr im Stadtforum eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt.

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, Informationen der Verwaltung
2. Einwohnerfragestunde
3. Wärmeversorgung Bad Saulgau
- Info über Projektstand
- Beschluss über die Antragstellung für das Förderprogramm „Bundesförderung effiziente Wärmenetze – Modul 2 (Systemische Förderung – Bau)“
4. Jahresabschluss und Jahresbericht 2023 des Eigenbetriebs Stadtwerke Bad Saulgau
5. WSG Mannsgrab - Extensivierungskonzept
- Verlängerung der Verträge mit den Landwirten
6. Vergabe von Ingenieurleistungen zur Sanierung der Automatisierung der Regenüberlaufbecken 1 + 3
7. Feststellung von Hinderungsgründen bei den neu gewählten Mitgliedern des Gemeinderats
8. Genehmigung von Spenden
9. Anfragen nach § 5 der Geschäftsordnung

Die Bevölkerung ist zur Teilnahme an der Sitzung herzlich eingeladen.

Raphael Osmakowski-Miller
Bürgermeister

Die Beratungsunterlagen können unter <https://bad-saulgau.rat-sinfomanagement.net/> termine schon vorab eingesehen werden.



STADTWERKE AKTUELL



Interessenbekundungen für die Saulgauer Wärme

Für eine präzise Planung des Saulgauer Wärmenetzes benötigen die Stadtwerke einen Hinweis von allen Bürgerinnen und Bürgern in der Kernstadt, die an einem Abschluss interessiert sind.